

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
November 1999
ISSN 1434-3460

22/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1899, 2271 - Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments; Geschäftsunfähigkeit des anderen Ehegatten; Ausschluß des Betreuers von der gesetzlichen Vertretung
BeurkG § 41; HGB § 12 - Beglaubigung der Anmeldung und der Namenszeichnung durch öffentliche Behörde

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 705, 714 - Keine Haftungsbeschränkung bei BGB-Gesellschaft
BeurkG § 54; ZPO §§ 767, 797 - Erteilung einer

vollstreckbaren Ausfertigung

ErbbauVO §§ 2, 5 - Regelung zur Verkehrssicherungspflicht im Erbbaurechtsvertrag

ZPO § 551 Nr. 5; GmbHG § 38 - Vertretungsmacht und Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers

BGB §§ 1408, 134, 138 - Sittenwidrigkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs

Aktuelles

Gutgläubiger Wegerwerb von Rechtspositionen im ostdeutschen Grundstücksverkehr ab 1.1.2000

Literatur

Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung

Der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung des Jahres 2000 am **27.1.2000** in Würzburg ein. Tagungsort ist die **Zehntscheune des Juliusspitals Würzburg, Klinikstraße 1, 97070 Würzburg. Die Mitgliederversammlung beginnt um 16.30 Uhr.** Um 14.30 Uhr findet am gleichen Ort ein Festakt zur Einweihung der neuen Räume des DNotI statt, zu dem auch die Mitglieder der Notarrechtlichen Vereinigung recht herzlich eingeladen sind. Den Festvortrag wird Prof. Dr. Tiedtke, Universität Würzburg, halten. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird im nächsten DNotI-Report bekannt gegeben. Der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung würde sich über ein zahlreiches Erscheinen freuen und wäre für eine kurze Anmeldung dankbar (an: Deutsches Notarinstitut, Telefon: 0931/355760, Telefax: 0931/35576225).

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1899, 2271

Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments; Geschäftsunfähigkeit des anderen Ehegatten; Ausschluß des Betreuers von der gesetzlichen Vertretung

I. Sachverhalt

Die Ehegatten R. haben im Jahre 1988 ein gemeinschaftliches notarielles Testament in der Form des sog. "Berliner Testaments" errichtet. Die Ehefrau ist zwischenzeitlich geschäftsunfähig; der Ehemann ist zu

ihrem Betreuer mit dem Aufgabenkreis "Vermögenssorge" bestellt worden.

Aus erbschaftsteuerlichen Überlegungen heraus will der Ehemann seine Verfügungen in dem oben genannten gemeinschaftlichen Testament widerrufen.

II. Frage

Kann die Ausfertigung der Widerrufsurkunde des Ehemannes an ihn selbst in seiner Eigenschaft als Betreuer der Ehefrau zugestellt werden, damit der Widerruf nach § 130 BGB wirksam wird oder steht dem die Vorschrift des § 181 BGB entgegen? Ist ein Ergänzungspfleger nur mit dem Wirkungskreis des Empfangs des Testamentswiderrufs erforderlich?

III. Rechtslage

1. Nach § 2271 Abs. 1 S. 1 BGB kann jeder der Ehegatten zu Lebzeiten des anderen eine von ihm getroffene wechselbezügliche letztwillige Verfügung widerrufen. Der **Widerruf** erfolgt hierbei nach den für den Rücktritt vom Erbvertrag geltenden Vorschriften des § 2296 BGB, um die "Heimlichkeit" eines Widerrufs auszuschließen. Erforderlich ist folglich eine **notariell beurkundete Widerrufserklärung, die in Urschrift oder Ausfertigung dem anderen zu dessen Lebzeiten zugehen muß** (während nach ständiger Rechtsprechung der Zugang nur einer beglaubigten Abschrift nicht genügt; vgl. BGHZ 31, 5; 36, 201; OLG Hamm FamRZ 1991, 1481). Für die Wirksamkeit des Zugangs ist hierbei nicht erforderlich, daß gem. § 132 BGB über einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird. Dies wird aber allgemein aus Beweisgründen empfohlen (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 58. Aufl. 1999, § 2271 Rn. 5; Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 2. Aufl. 1986, § 2271 Rn. 14; MünchKomm-Musielak, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2271 Rn. 8). In diesem Fall richtet sich die Zustellung dann nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO.

2. Das **Recht zum Widerruf** einer wechselbezüglichen Verfügung **erlischt** gem. § 2271 Abs. 2 S. 1 BGB erst mit **dem Tode des anderen Ehegatten**. "Tod" meint den Verlust der Rechtsfähigkeit (vgl. Palandt/Heinrichs, § 1 Rn. 3). **Der Verlust der Geschäftsfähigkeit ist dem nicht gleichzusetzen**, da der Geschäftsunfähige zwar die Fähigkeit verloren hat, wirksame Willenserklärungen abzugeben (§§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB) und entgegenzunehmen (§ 131 Abs. 1 BGB), damit aber nicht als Rechtssubjekt aus dem Rechtsverkehr ausgeschieden ist. Im Falle der Geschäftsunfähigkeit wird eine Person vielmehr durch ihren gesetzlichen Vertreter im Rechtsverkehr repräsentiert, im Falle ihrer Volljährigkeit also durch ihren Betreuer gem. §§ 1896 ff. BGB (vgl. 1902 BGB). Auch im Rahmen des § 2271 BGB gilt nichts anderes. Es ist vielmehr **anerkannt, daß ein Widerruf auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des anderen Ehegatten möglich ist, dann aber gem. § 131 BGB dem gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zugehen muß, um wirksam zu werden** (Dittmann/Reimann/Bengel, § 2271 Rn. 17; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 13. Aufl. 1998, § 2271 Rn. 14). Im Rahmen des § 131 Abs. 1 BGB geht die h. M. insoweit davon aus, daß die Willenserklärung auch an den gesetzlichen Vertreter gerichtet sein muß, d. h. sie muß erkennbar von der Absicht getragen sein, sie gegenüber dem gesetzlichen Vertreter abzugeben und es genügt nicht, daß dieser die an den Geschäftsunfähigen gerichtete Erklärung zufällig zur Kenntnis nimmt (vgl. Palandt/Heinrichs, § 131 Rn. 2 m. w. N.; MünchKomm-Förschler, BGB, 3. Aufl. 1993, § 131 Rn. 2). Soll die Widerrufserklärung nach § 132 BGB über Vermittlung des Gerichtsvollziehers zugestellt werden, so gelten hierfür – wie bereits erwähnt – die §§ 166 ff. ZPO. Die Zustellung kann folglich im Falle der Geschäftsunfähigkeit und damit gleichfalls gegebenen Prozeßunfähigkeit gem. § 171 ZPO auch nur wirksam an den gesetzlichen Vertreter der prozeßunfähigen Person erfolgen (vgl. Palandt/Heinrichs, § 132 Rn. 1), hier also an den Betreuer der Ehefrau.

3. Für den vorliegenden Fall kann zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Entgegennahme der

Willenserklärung vom Aufgabenkreis des Betreuers umfaßt wird (vgl. § 1902 BGB, wonach die Vertretungsmacht im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises besteht). Denn ist der Betreuer wir hier allgemein für Vermögensangelegenheiten bestellt, dann dürfte der Betreuer u. E. grundsätzlich geeigneter Erklärungsempfänger für die Widerrufserklärung sein. Denn der Aufgabenkreis "Vermögenssorge" umfaßt grundsätzlich die Regelung **aller vermögensrechtlichen Fragen des Betreuten**, wie z. B. den Abschluß eines Ehevertrages, den Verzicht auf einen Gesamtgutsanteil oder die Beantragung einer Rente (Damrau/Zimmermann, Betreuung und Vormundschaft, 2. Aufl. 1995, § 1896 Rn. 17) oder auch die Geltendmachung von Erbsprüchen (Sonnenfeld, Betreuungs- und Pflegschaftsrecht, 1996, Rn. 39). Der Aufgabenkreis "Personensorge" umfaßt dagegen die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsvorsorge, ggf. die Unterbringung, sowie Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen, wie Vaterschaftsanerkennung, Ehelicherklärungen einschl. der Anordnung, wieviel Geld für diese Zwecke aufgewendet werden soll und überschneidet sich damit im gewissen Umfang mit der Vermögenssorge (Damrau/Zimmermann, § 1896 Rn. 17). Nach unserer Einschätzung dürfte die Entgegennahme der Widerrufserklärung aufgrund ihres vermögensrechtlichen Schwerpunkts aber dem Aufgabenkreis "Vermögensangelegenheiten" (oder "Vermögenssorge" wie hier) zuzuordnen sein.

4. Im vorliegenden Fall besteht aber das spezielle Problem darin, daß zwischen dem gesetzlichen Vertreter der Betreuten und dem Ehegatten, der widerrufen will, **Personenidentität** besteht. **Insoweit könnte der Betreuer von einer gesetzlichen Vertretung der Betreuten nach den Vorschriften der §§ 1908 i Abs. 1 S. 1 i. V. m. 1795 Abs. 2, 181 BGB ausgeschlossen sein**. Denn aus der Verweisung des § 1908 i Abs. 1 S. 1 BGB auf die Vorschriften der §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB folgt, daß auch einem Betreuer als gesetzlichem Vertreter des Betreuten die Vornahme eines Insihgeschäftes nicht gestattet ist. Auch ein Betreuer darf also grundsätzlich nicht im Namen des Betreuten mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen. Dabei ist anerkannt, **daß § 181 BGB nicht nur zweiseitige oder mehrseitige Rechtsgeschäfte betrifft, sondern auch einseitige Rechtsgeschäfte, wie etwa Kündigung, Rücktritt, Bevollmächtigung, Zustimmung oder Anfechtung** (vgl. Palandt/Heinrichs, § 181 Rn. 6; Staudinger/Schilken, BGB, 13. Aufl. 1995, § 181 Rn. 1, 9, 13; MünchKomm-Schramm, BGB, 3. Aufl. 1993, § 181 Rn. 13 m. w. N.). Bei einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung (wie sie auch die Erklärung des Widerrufs eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2271 Abs. 2 BGB darstellt) ist daher ein Betreuer von der gesetzlichen Vertretung des Betreuten ausgeschlossen, wenn er sowohl als Erklärender als auch als Erklärungsempfänger auftritt (vgl. Palandt/Heinrichs, § 181 Rn. 8; Jürgens, Betreuungsrecht, 1995, § 181 Rn. 2). Dabei ist es unerheblich, daß der Vertreter das einseitige Rechtsgeschäft strenggenommen nicht "mit" sich selbst vornimmt, sondern nur sich selbst "gegenüber" (MünchKomm-Schramm, § 181 Rn. 13).

Ein Vertretungsverbot würde nur dann ausnahmsweise nicht bestehen, wenn dem Vertreter die Vornahme des Insihgeschäfts gestattet wäre, es sich hierbei um ein

Rechtsgeschäft handelte, das ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (vgl. § 181 BGB) oder im Wege einer teleologischen Reduktion des § 181 BGB dann, wenn das Insihgeschäft dem Vertretenen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, da in diesem Fall ein Interessenwiderstreit von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. Palandt/Heinrichs, § 181 Rn. 9 m. w. N.).

Keine dieser Ausnahmen liegt hier vor, insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Rechtsgeschäft für die Betreute **lediglich rechtlich vorteilhaft** ist, da der Widerruf dazu führt, daß die Ehefrau ihre Rechtsposition als künftige Alleinerbin des Ehemannes verliert und zudem gem. § 2270 Abs. 1 BGB durch den Widerruf ihre eigenen wechselbezüglichen Verfügungen ebenfalls unwirksam werden. Im vorliegenden Fall ist der Ehemann daher u. E. für die Entgegennahme der Widerrufserklärung für seine Ehefrau gem. §§ 1908 i Abs. 1 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 BGB von einer gesetzlichen Vertretung seiner Ehefrau ausgeschlossen. In diesen Fällen bedarf es, damit die Widerrufserklärung wirksam werden kann, zwar nicht der Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB, da die Vorschrift des § 1908 i Abs. 1 S. 1 BGB nicht auf diese Norm verweist. In den Fällen der rechtlichen Verhinderung nach §§ 1908 i Abs. 1 S. 1, 1795 oder 1796 BGB ist vielmehr ein **Ergänzungsbetreuer nach § 1899 Abs. 4 BGB zu bestellen** (vgl. Spanl, Rpfleger 1992, 142 ff.; Jürgens, § 1899 Rn. 5; Holzhauer/Reinicke, Betreuungsrecht, 1993, § 1908 i Rn. 14, § 1899 Rn. 6; Palandt/Diederichsen, § 1899 Rn. 5; Damrau/Zimmermann, § 1899 Rn. 5; BayObLG, Beschl. v. 1.10.1997, BayObLG-Report 1997, 84 = FamRZ 1998, 512 = NJW-RR 1998, 869; BayObLG, Beschl. v. 4.5.1998, EzFamR 1998, 284 ff.). Der Aufgabenkreis eines solchen Ergänzungsbetreuers reicht dann regelmäßig nur soweit, wie die Verhinderung des ersten (Haupt-) Betreuers gegeben ist (Spanl, Rpfleger 1992, 142, 143 m. w. N.). Im vorliegenden Fall dürfte das Vormundschaftsgericht daher den Aufgabenkreis des Ergänzungsbetreuers auf die Entgegennahme der Widerrufserklärung beschränken. Ist ein Ergänzungsbetreuer wirksam bestellt, kann diesem die Ausfertigung der Widerrufsurkunde zugestellt werden, womit die Widerrufserklärung wirksam wird.

BeurkG § 41; HGB § 12 Beglaubigung der Anmeldung und der Namenszeichnung durch öffentliche Behörde

I. Sachverhalt

Durch Art. 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.6.1998 wurde § 36 HGB aufgehoben. Damit ist die Befreiung der gewerblichen Unternehmen des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Kommunalverbände von einer Eintragungspflicht ins Handelsregister entfallen. In Art. 38 Abs. 3 S. 1 EGHGB ist den Unternehmen eine Übergangsfrist bis zum 31.3.2000 eingeräumt worden.

Im vorliegenden Fall will die örtliche Sparkasse, die in den Anwendungsbereich des § 36 HGB fiel, nach § 33 HGB die Firma, den Sitz, den Gegenstand, die Vorstandsmitglieder und besondere Bestimmungen zur

Vertretung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

II. Frage

Darf die Sparkasse die Unterschriftszeichnung nach § 35 HGB zur Aufbewahrung im Handelsregister selbst beglaubigen?

III. Rechtslage

1. Öffentliche Urkunden von Behörden und Beglaubigung

§ 129 Abs. 1 BGB definiert den Begriff der öffentlichen Beglaubigung, an den das Gesetz in verschiedenen Vorschriften anknüpft: Danach liegt eine öffentliche Beglaubigung nur vor, wenn eine schriftliche Erklärung gegeben ist und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt wurde. Danach wäre nur eine notariell beglaubigte Urkunde öffentliche Beglaubigung i. S. d. § 129 Abs. 1 BGB. **Unklar ist, inwieweit Urkunden, die eine Behörde in eigenen Angelegenheiten erstellt, öffentlich-beglaubigten Urkunden gleichstehen.** Zum Teil wird die Gleichstellung ohne weiteres angenommen (vgl. Staudinger/Dilcher, 12. Aufl. 1980, § 129 Rn. 9; MünchKomm-Förschler, 3. Aufl. 1993, § 129 BGB Rn. 7; vgl. auch BGHZ 45, 362). Hierbei wird allerdings übersehen, daß der Begriff der öffentlichen Beglaubigung nicht gleichbedeutend mit dem der **öffentlichen Urkunde** ist. Nach § 415 Abs. 1 ZPO liegt eine öffentliche Urkunde vor, wenn die Urkunde von einer **öffentlichen Behörde** innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist. § 415 ZPO unterscheidet also zwischen den behördeneigenen Erklärungen (erste Alternative) und als zweite Alternative den von mit öffentlichem Glauben versehenen Personen aufgenommenen Urkunden. Dementsprechend kann § 129 Abs. 1 BGB seinem Wortlaut nach nur die zweite Alternative betreffen, nämlich die Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar. Die Gleichsetzung ist nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Wichtigster Fall ist der des **§ 29 Abs. 1 GBO**. Auch dort wird unterschieden zwischen der öffentlichen Urkunde und der öffentlich-beglaubigten Urkunde. Letztere können nur von Notaren bzw. Amtsträgern, die zur Beglaubigung befugt sind, errichtet werden. Erstere sind alle Urkunden, die eine Behörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu eigenen Angelegenheiten abgegeben hat. Deshalb ist die h. M. für das **Grundbuchrecht** der Auffassung, daß jede öffentliche Behörde zuständig ist, über rechtsgeschäftliche oder sonstige Erklärungen in eigenen Angelegenheiten öffentliche Urkunden i. S. d. § 29 Abs. 1 GBO auszustellen (BayObLG Rpfleger 1975, 315; BayObLG MittBayNot 1980, 113; Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, § 29 Rn. 34). Dann errichtet diese Behörde aber nur eine öffentliche Urkunde, keine öffentlich-beglaubigte Urkunde (auf diese Differenzierung weisen zu Recht hin Huhn/v. Schuckmann, 3. Aufl. 1995, § 40 BeurkG Rn. 4; Keidel/Winkler, 14. Aufl. 1999, § 40 BeurkG Rn. 5 f.). Öffentlich-beglaubigte Urkunden können nach § 129 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 BeurkG nur Notare errichten und solche Stellen, die ausdrücklich zur öffentlichen Beglaubigung befugt sind. Die Gleichsetzung der öffentlichen Urkunde einer Behörde mit der öffentlichen

Beglaubigung ist nur in den Fällen möglich, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Obwohl § 12 HGB anders als § 29 GBO für die Anmeldung zum **Handelsregister** keine Gleichstellung von öffentlich-beglaubigter Urkunde und öffentlicher Urkunde vorsieht, sondern die öffentlich-beglaubigte Form verlangt, geht die überwiegende Meinung davon aus, daß ausnahmsweise eine öffentliche Beglaubigung nicht erforderlich ist, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Anmeldung abgibt, sofern die Anmeldung in behördlicher Eigenschaft vorgenommen wird (BayObLG DNotZ 1976, 120; Röhrich/Graf v. Westphalen/Ammon, HGB, 1998, § 12 Rn. 7; OLG Düsseldorf MittRhNotK 1997, 436; LG Berlin Rpfleger 1994, 167; Staudinger/Dilcher, § 125 BGB Rn. 24). Bei § 12 HGB läßt sich diese vom Gesetz nicht vorgesehene Gleichstellung der öffentlichen Urkunde mit der öffentlichen Beglaubigung nach einer neueren Auffassung der Literatur nur mit der Rechtsähnlichkeit zwischen einer Eintragungsbewilligung nach der GBO und einer Anmeldung zum Handelsregister rechtfertigen (Huhn/v. Schuckmann, § 40 BeurkG Rn. 4; Keidel/Winkler, § 40 BeurkG Rn. 5).

Auch der BGH hatte die Frage weitgehend bejaht (BGHZ 45, 362, 366): Die Erklärungen einer Behörde genügen folglich dem Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung gem. § 129 Abs. 1 BGB, wenn sie ordnungsgemäß unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen seien. Es bedürfe daher in solchen Fällen der in § 1706 Abs. 2 BGB (um diese Frage ging es hier) vorgeschriebenen öffentlichen Beglaubigung nicht, falls die Einwilligungserklärung der Delegierten dem Jugendamt als Amtsvormund zuzurechnen sei. Auch das BayObLG (DNotZ 1976, 120) entschied, daß die von einer öffentlichen Sparkasse als Kommanditistin vorgelegte Handelsregisteranmeldung eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 129 Abs. 1 BGB sei. Bei all diesen Entscheidungen handelt es sich um sog. Eigenurkunden der Behörde, also Urkunden, in denen eine Behörde ihre eigenen Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Willenserklärungen kundgibt (BayObLG, DNotZ 1976, 121).

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist die von der h. M. vorgenommene Gleichsetzung der notariell beglaubigten Urkunde mit der öffentlichen Urkunde, die von einer Behörde in eigenen Angelegenheiten ausgestellt wurde, nur gerechtfertigt, wenn das Gesetz eine entsprechende Gleichstellung anordnet - wie in § 29 GBO - oder sich dies aus dem Gesetz zumindest konkludent ergibt (wie in § 12 HGB für die Anmeldung).

2. Namenszeichnung

§ 12 Abs. 1 HGB bestimmt, daß die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften ebenfalls in öffentlich-beglaubigter Form einzureichen sind. Es stellt sich daher die Frage, ob auch in diesen Fällen die "Eigenurkunde" der öffentlichen Behörde genügt oder ob nur der Notar die Namenszeichnung beglaubigen kann. Die Literatur weist zu Recht darauf hin, daß die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmten Unterschriftenzeichnungen von der Anmeldung streng zu unterscheiden sind. Während die angemeldeten Tatsachen in das Register eingetragen werden, werden die Zeichnungen bei den Registerakten zur öffentlichen Einsicht bewahrt (vgl. Schlegelberger, HGB, 5. Aufl. 1973, § 12 Rn. 16). Zweck dieser Vorschrift ist es, den

Beteiligten eine möglichst sichere Unterlage für die im Handelsverkehr nicht selten nötige Prüfung der Echtheit von Unterschriften zu ermöglichen (RGZ 54, 168, 171; MünchKomm-Bockelmann, HGB, 1996, § 12 Rn. 33; Schlegelberger, § 12 Rn. 17; Staub/Hüffer, HGB, 4. Aufl. 1995, § 12 Rn. 21; BayObLG WM 1973, 1226). Zur Sicherung dieser Schriftprobe hat daher die Zeichnung auch unter handelsrechtlichen Grundsätzen höchstpersönlich zu erfolgen, Vertretung ist nicht zulässig (MünchKomm-Bockelmann, a. a. O.; Staub/Hüffer, a. a. O.). Dieser vom Handelsrecht vorgegebene Formzweck wird in § 41 BeurkG ausgeführt (so ausdrücklich Staub/Hüffer, a. a. O.), wonach die **Zeichnung einer Namensunterschrift in Gegenwart des Notars vollzogen werden muß**; dies soll außerdem in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden. Anders als bei der Unterschriftsbeglaubigung nach § 40 BeurkG hat der Notar bei der Beglaubigung einer Namenszeichnung spezifische Pflichten, die gewährleisten sollen, daß die beim Handelsregister hinterlegten Unterschriften eine zuverlässige Grundlage für die Prüfung der Echtheit einer Unterschrift bieten und gesichert ist, daß die Unterschrift höchstpersönlich von der verpflichteten Person stammt. Durch die Angabe im Beglaubigungsvermerk nach § 41 BeurkG übernimmt der Notar auch eine spezifische Einstandspflicht für diese besondere Prüfung der höchstpersönlichen Unterschriftenleistung. Diesen besonderen Anforderungen des § 41 BeurkG i. V. m. § 12 HGB wird eine öffentliche Urkunde, die von einer Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigenen Angelegenheiten ausgestellt wurde, nicht gerecht, **so daß bei einer Namenszeichnung die Beglaubigung durch den Notar erforderlich ist** (ebenso Werstedt, MittRhNotK 1999, 289).

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 717, 719, 1030; GBO § 22

BGB-Gesellschaftsanteil; aufschiebend bedingt bestellter Nießbrauch; Eintragung ins Grundbuch
Fax-Abruf-Nr.: **1357**

WEG § 25 Abs. 2

Kopfprinzip in Wohnungseigentümergeinschaft bei Mitberechtigung an Eigentumswohnung
Fax-Abruf-Nr.: **11077**

ZVG §§ 9 Nr. 1, 28, 44, 48; BGB § 883

A u f l a s s u n g s v o r m e r k u n g u n d Zwangsversteigerungsvermerk
Fax-Abruf-Nr.: **11078**

BGB § 164 Abs. 2

Vertretung für einen nachzubennenden Vertretenen
Fax-Abruf-Nr.: **11079**

Rechtsprechung

BGB §§ 705, 714

Keine Haftungsbeschränkung bei BGB-Gesellschaft

Für die im Namen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründeten Verpflichtungen haften die Gesellschafter kraft Gesetzes auch persönlich. Diese Haftung kann nicht durch einen Namenszusatz oder einen anderen, den Willen, nur beschränkt für diese Verpflichtungen einzustehen, verdeutlichenden Hinweis beschränkt werden, sondern nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.

BGH, Urt. v. 27.9.1999 - II ZR 371/98

Kz.: L I 1 - § 705 BGB

Fax-Abuf-Nr.: 858

Problem

Die Entscheidung befaßt sich mit der sog. BGB-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Mit Gesellschaftsvertrag vom Mai 1994 schlossen sich die drei Beklagten zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes einer Bauschutt-Recycling-Anlage zusammen und leisten Einlagen in Höhe von insgesamt 12.500 DM. Die Gesellschaft sollte den Namen "D. Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung" führen. Der Gesellschaftsvertrag enthielt die Bestimmung, daß die Haftung der Gesellschaft nach außen auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt sei, die Geschäftsführer bei allen Geschäftsführungsmaßnahmen die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beachten müssen und nur Vertretungs- und Verpflichtungsbefugnis für das Gesellschaftsvermögen haben. 1994 schloß der Geschäftsführer mit der Klägerin einen Mietvertrag. Neben seiner Unterschrift setzte er den Stempelaufdruck "Ba. GbR mbH". Die Klägerin machte rückständigen Mietzins gegen die Gesellschafter geltend, die dafür persönlich haften sollen.

Entscheidung

Der BGH entschied mit vorliegendem Urteil die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, inwieweit eine BGB-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig ist (vgl. MünchKomm-Ulmer, 3. Aufl. 1997, § 714 Rn. 39; Sallers, DStR 1995, 183; Kumat, ZIP 1993, 1063). Der BGH ist der Auffassung, daß die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch persönlich mit ihrem Privatvermögen haften. Daran ändere es nichts, daß im Gesellschaftsvertrag eine Haftungsbeschränkung vereinbart werde, der durch das Auftreten der Gesellschaft im Rechtsverkehr mit der Bezeichnung "GbR mbH" Geltung verschafft werden soll. Auf die Frage der Erkennbarkeit der Haftungsbeschränkung komme es nicht an. Eine wirksame Beschränkung der Haftung der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft könne nicht durch einen entsprechenden Namenszusatz oder einen anderen, den Willen, nur beschränkt zu haften, verdeutlichenden Hinweis erreicht werden. Sie sei nur im Wege einer mit dem Vertragspartner individualvertraglich getroffenen Vereinbarung möglich. Der BGH gibt damit ausdrücklich seine früher geäußerte Ansicht auf (BGH ZIP 1990, 715). Auch wenn die Gesellschafter eine Vertretungsregelung

treffen, daß der Handelnde nur das Gesamthandsvermögen verpflichten könne, wirke diese Haftungsbeschränkung nur dann einem Vertragspartner gegenüber, wenn die Beschränkung in den individuell ausgehandelten Vertrag aufgenommen wurde.

BeurkG § 54; ZPO §§ 767, 797

Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung

Bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen darf der Notar die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nur verweigern, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der titulierte Anspruch nicht besteht.

Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn der Gläubiger zunächst die Erfüllung bestätigt, diese aber im Klauselerteilungsverfahren bestreitet.

BayObLG, Beschl. v. 29.9.1999 -3Z BR 269/99

Kz.: L III 2 - § 54 BeurkG

Fax-Abuf-Nr. 859

Problem

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der Frage der Prüfungskompetenz des Notars bei Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (vgl. auch Keidel/Winkler, 14. Aufl. 1999, § 52 BeurkG Rn. 17; BayObLG DNotZ 1998, 194; OLG Frankfurt MittRhNotK 1997, 269). In einem notariellen Kaufvertrag war eine Vollstreckungsunterwerfung wegen des Kaufpreises enthalten. Der Verkäufer beantragte die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Dies lehnte der Notar ab, da ihm ein Schreiben des Vertreters des Verkäufers vorlag, worin die Kaufpreiszahlung bestätigt wurde.

Entscheidung

Das BayObLG ist der Auffassung, daß der Notar verpflichtet sei, eine vollstreckbare Ausfertigung des Kaufvertrages zu erteilen. Die Prüfungspflicht des Notars bei Erteilung der Vollstreckungsklausel beschränke sich auf das Vorliegen der formellen Voraussetzungen und erstrecke sich nicht auf rechtsvernichtende, aus der Urkunde nicht ersichtliche Umstände. Der Notar könne die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nur ausnahmsweise ablehnen, wenn durch öffentliche bzw. öffentlich-beglaubigte Urkunden nachgewiesen oder sonst für ihn offenkundig sei, daß der materielle Anspruch nicht (mehr) bestehe. Ein solcher Fall sei gegeben, wenn der vom Schuldner zu zahlende Betrag nach dem notariellen Vertrag an den beurkundenden Notar zu zahlen sei und sich aus dessen Unterlagen ergebe, daß er bezahlt worden sei oder wenn der Gläubiger im Klauselverfahren selbst zugesteht, daß er wegen des titulierten Anspruchs befriedigt sei. Die Äußerung des Prokuristen reicht nach Auffassung des BayObLG nicht aus, um die Erteilung der Vollstreckungsklausel abzulehnen. Sie stelle zwar ein gewichtiges Indiz für die Erfüllung dar. Da sich die Gläubigerin aber an dieser Äußerung ihres damaligen Prokuristen nicht festhalten wolle, müsse die Tilgung im Verfahren nach § 767 ZPO geklärt werden. Solange das Erlöschen nicht zweifelsfrei feststehe, dürfe die Vollstreckungsklausel nicht verweigert werden.

ErbbauVO §§ 2, 5 Regelung zur Verkehrssicherungspflicht im Erbaurechtsvertrag

Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden Haftung durch den Erbbauberechtigten kann nicht zum dinglichen Inhalt eines Erbaurechts gemacht werden; dasselbe gilt für den Ausschluß der Zustimmung zur Belastung für bestimmte Fälle im voraus.

BayObLG, Beschl. v. 9.9.1999 - 2 Z BR 127/99
Kz.: L I 5 - § 2 ErbbauVO
Fax-Abruf-Nr.: 860

Problem

§ 2 ErbbauVO bestimmt, daß bestimmte Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Erbbauberechtigten zum dinglichen Inhalt des Erbaurechts gemacht werden können. Andere Vereinbarungen können nur schuldrechtlich getroffen werden (v. Oefele/Winkler, Handbuch des Erbaurechts, 2. Aufl. 1995, Rn. 4.26). Im vorliegenden Fall wollten die Beteiligten die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Erbbauberechtigten zum dinglichen Inhalt des Erbaurechts bestimmen.

Entscheidung

Nach Auffassung des BayObLG kann die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Haftung nicht zum dinglichen Inhalt des Erbaurechts gemacht werden. Sie falle insbesondere nicht unter § 2 Nr. 3 ErbbauVO, da sie auf dem Gedanken beruhe, daß jeder, der eine Gefahrenquelle schaffe, Vorkehrungen zu treffen habe, damit Dritten kein Schaden daraus entstehe. Die Verkehrssicherungspflicht treffe daher immer eine bestimmte Person.

ZPO § 551 Nr. 5; GmbHG § 38 Abs. 1 Vertretungsmacht und Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers

a) Zur Frage der Heilung des Vertretungsmangels.

b) Zu den Voraussetzungen, unter denen die Anstellung des Geschäftsführers einer GmbH an den Widerruf der Organstellung gekoppelt werden kann.

BGH, Urt. v. 21.6.1999 – II ZR 27/98
Kz.: L V 2 - § 38 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 861

Problem

Der Kläger verlangte von der beklagten GmbH die Zahlung rückständiger Geschäftsführervergütung und führte dabei zur Begründung an, daß die von dem Aufsichtsrat der Beklagten ihm gegenüber erklärte fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages unwirksam gewesen sei. Das LG gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten vor dem OLG blieb ohne Erfolg. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. In zivilprozessualer Hinsicht war problematisch, daß die erstinstanzliche Klage

noch gegen die Beklagte, vertreten durch ihren Geschäftsführer, erhoben worden war und der Aufsichtsrat der Beklagten deren Prozeßvertretung erst in der Berufungsinstanz übernommen hatte. In materiell-rechtlicher Hinsicht stand die Frage im Vordergrund, ob der Aufsichtsrat nach der GmbH-Satzung überhaupt befugt war, den Geschäftsführeranstellungsvertrag fristlos zu kündigen.

Entscheidung

In zivilprozessualer Hinsicht stellte der BGH klar, daß die erstinstanzliche Klage zunächst unzulässig gewesen sei, da die Vertretung der Beklagten nicht dem Geschäftsführer, sondern wegen § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 112 AktG dem Aufsichtsrat obliegen habe. Dies gelte – so der BGH – auch für den Fall eines Prozesses der GmbH mit einem ausgeschiedenen Geschäftsführer. Ein derartiger Vertretungsmangel könne jedoch in jeder Lage des Verfahrens geheilt werden (so schon BGH WM 1998, 308, 309 m. w. N.). Dies sei hier spätestens in der Berufungsinstanz dadurch geschehen, daß der Aufsichtsrat der Beklagten deren Prozeßvertretung übernommen und genehmigt habe, was im Zweifel auch konkludent geschehen könne (BGH NJW 1989, 984 ff.). Eine derartige konkludente Genehmigung durch den Aufsichtsrat war nach Ansicht des BGH in dem zugrundeliegenden Sachverhalt erfolgt.

Im Hinblick auf die materiell-rechtliche Problematik hielt der BGH zunächst an seiner bisherigen Rechtsprechung (BGH WM 1991, 852, 854; WM 1997, 1015) fest, nach der eine satzungsmäßige Übertragung der grundsätzlich der Gesellschafterversammlung zustehenden Kompetenz zur Änderung oder Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern auf den Aufsichtsrat rechtlich unbedenklich sei. Die zugrundeliegende GmbH-Satzung räumte dem Aufsichtsrat allerdings keine umfassende Befugnis ein, den Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers zu kündigen. Die Satzung wies dem Aufsichtsrat neben der Bestellung und der Abberufung des Geschäftsführers nur die Kompetenz zu, Anstellungsverträge zu schließen, *„die für mehr als ein Jahr eingegangen werden und nur aus wichtigem Grund kündbar sind“*. Auch wenn damit eine generelle Zuständigkeit des Aufsichtsrats, den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer zu kündigen, nicht begründet worden sei, sei doch zu beachten – so der BGH –, daß in dem Vertrag mit dem Geschäftsführer die Anstellung – insoweit abweichend vom freien Widerrufsrecht nach § 38 Abs. 1 GmbHG (vgl. dazu Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 38 Rn. 2) – an den Widerruf der Organbestellung gekoppelt werden könne (so bereits zur Aktiengesellschaft BGH WM 1989, 1246, 1247 – Koppelung des Dienstvertrages eines Vorstandsmitglieds einer AG an den Widerruf der Organstellung). Diese Möglichkeit habe es im vorliegenden Fall dem Aufsichtsrat erlaubt, den Dienstvertrag im Rahmen der ihm zugewiesenen Zuständigkeit zum Abschluß von Anstellungsverträgen und in den von der Satzung gezogenen Grenzen an den Bestand des Organverhältnisses zu binden. Die letztendlich fallentscheidende Frage, ob der für eine – nach dem einschlägigen Satzungsinhalt allein zulässige – außerordentliche Kündigung erforderliche wichtige Grund im Zeitpunkt der Abberufung des Geschäftsführers vorlag, konnte vom BGH nicht selber entschieden werden, weil der unterbreitete entscheidungserhebliche Sachverhalt

dazu nicht ausreichte (§ 565 ZPO). Aus diesem Grund verwies der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurück.

BGB §§ 1408, 134, 138 Sittenwidrigkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs

Beabsichtigten die Ehegatten die Führung einer Hausfrauenehe, kann der Ausschluß des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit dem Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und der Vereinbarung der Gütertrennung im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sittenwidrig sein (Leitsatz des Bearbeiters).

SchlHOLG, Urt. v. 15.01.1999 – 10 UF 81/98
Kz.: L I 1 - § 1408 BGB
Fax-Abuf-Nr.: 862

Problem

Die Ehegatten, aus deren Ehe zwei zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährige Kinder hervorgegangen sind, hatten im Jahre 1984 als Verlobte einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, in dem sie Gütertrennung vereinbarten, den Versorgungsausgleich ausschlossen und wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichteten. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens berief sich die Ehefrau auf die Unwirksamkeit der ehevertraglichen Regelungen.

Entscheidung

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen OLG bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vereinbarung der Gütertrennung, zumal diese nach den wirtschaftlichen Umständen (vorhandenes Firmenvermögen des Ehemannes) den Interessen beider Parteien besser gerecht wurde als der gesetzliche Güterstand. Das OLG hält auch den vereinbarten nachehelichen Unterhaltsverzicht angesichts der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit der Parteien (§ 1585 c BGB) für nicht sittenwidrig. Denn zum einen habe die Ehefrau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über eine abgeschlossene Ausbildung als Verlagsbuchhändlerin verfügt, so daß kein Anhaltspunkt dafür vorlag, daß sie nicht in der Lage wäre, sich selbst zu unterhalten. Zum anderen sei hinsichtlich der Betreuungsbedürftigkeit der gemeinsamen Kinder und der dadurch begründeten Unterhaltsbedürftigkeit der Ehefrau anerkannt, daß dieser Umstand die getroffene Vereinbarung nicht sittenwidrig erscheinen läßt, sondern nur dazu führe, daß es dem Ehemann aus dem Gesichtspunkt des § 242 BGB während der Zeit der notwendigen Kinderbetreuung verwehrt sei, sich auf den Unterhaltsausschluß zu berufen (vgl. BGH FamRZ 1997, 873, 874; FamRZ 1991, 306, 307; OLG Schleswig OLG-Report 1998, 209; OLG Stuttgart OLG-Report 1998, 49; OLG Hamburg FamRZ 1997, 563; OLG Celle NJW 1992, 2436; OLG Bamberg NJW 1991, 2776).

Das SchlHOLG hält allerdings den von den Ehegatten vereinbarten **Ausschluß des Versorgungsausgleichs** trotz der gem. § 1408 Abs. 2 BGB grundsätzlich bestehenden Dispositionsbefugnis der Ehegatten für **nichtig**. Denn im Zusammenhang mit dem vereinbarten Unterhaltsausschluß

und der Gütertrennung sei der vereinbarte Ausschluß des Versorgungsausgleichs gem. § 138 BGB sittenwidrig, da die Ehegatten von vornherein – auch im Hinblick auf ihre guten Einkommens- und Vermögensverhältnisse – die Führung einer Hausfrauenehe beabsichtigten und somit bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses absehbar war, daß die zu dieser Zeit bereits schwangere Frau voraussichtlich keine eigenen Versorgungsansprüche in der Ehezeit erwerben würde, während der Antragsteller als angestellter Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften seines Vaters, an denen er zumindest zeitweilig beteiligt war, durchaus Rentenansprüche erwarb. Die Bildung eigener Vermögenswerte sei sowohl aufgrund der geplanten, fehlenden Erwerbstätigkeit der Ehefrau als auch hinsichtlich des Ausschlusses jeglichen Zugewinns völlig ausgeschlossen gewesen. Das OLG schließt aus dem so entstandenen **krassen Mißverhältnis** zwischen den einkommens- und vermögensrechtlichen Positionen der Ehegatten im Falle der Scheidung im Gegensatz zu den vermögenden Verhältnissen beider Beteiligten während Dauer der Ehe auf einen Verstoß gegen § 138 BGB (lehnt aber die Annahme einer Gesamtnichtigkeit nach § 139 BGB für die übrigen ehevertraglichen Vereinbarungen ab).

Hinweis

Auf der Basis der neueren Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH FamRZ 1996, 1536 = DNotZ 1997, 406 ff.; FamRZ 1997, 156 ff. = DNotZ 1997, 410 ff.) hätte der vorliegende Fall wohl anders entschieden werden müssen (vgl. auch OLG Köln FamRZ 1997, 1539 f.; Grziwotz, MDR 1998, 1327 ff. m. w. N.). Interessanterweise hat das SchlHOLG gerade im Hinblick auf die eben zitierte neuere und insoweit eindeutige Rechtsprechung des BGH keinen Anlaß zur Zulassung der Revision gesehen, so daß das Urteil rechtskräftig wurde.

Aktuelles

Gutgläubiger Wegerwerb von Rechtspositionen im ostdeutschen Grundstücksverkehr ab 1.1.2000

In den neuen Bundesländern wurde zuletzt durch das Eigentumsfristengesetz der gute Glaube im Hinblick auf unsichtbare Grundstücksbelastungen bis zum 31.12.1999 suspendiert (vgl. zu den unsichtbaren Grundstücksbelastungen in den neuen Bundesländern Böhringer, BWNNotZ 1992, 3). Zum 1.1.2000 wird durch Auslaufen dieser Schutzfristen die vollständige Grundbuchpublizität für die neuen Bundesländer wiederhergestellt. Inhaber dieser Rechtspositionen (z. B. des nicht gebuchten Gebäudeeigentums, eines Anspruchs auf Sachenrechtsbereinigung, eines Mitbenutzungsrechts etc.) laufen daher Gefahr, daß der Erwerber das Grundstück ohne diese Belastung gutgläubig erwirbt. Rechtsinhaber, deren Rechte noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, sollten daher bis zum 31.12.1999 eine Eintragung ihres Rechtes im Grundbuch beantragen. In Spezialvorschriften sind verschiedene Sicherungsinstrumente (Widersprüche, Vormerkungen, Verfahrensvermerke etc.) vorgesehen.

Literatur:

Böhringer, Sicherung von Rechtspositionen durch Widerspruchseintragungen in ostdeutschen Grundbüchern, VIZ 1999, 569; ders. Wichtige Fristen und Termine zum Jahreswechsel im ostdeutschen Liegenschaftsrecht, OV-Spezial 1999, 306; ders. Wegfall liegenschaftsrechtlicher Besonderheiten in den neuen Ländern zur Jahrtausendwende, Rpfleger 1999, 425; ders., DtZ 1996, 34; Flick/Keller, DtZ 1996, 330.

Aktueller Hinweis:

Auf Initiative des Landes Berlin sollen die genannten Fristen durch Gesetz voraussichtlich bis zum 31.12.2001 verlängert werden.

Literaturhinweise

Langenfeld, Günther, Grundstückszuwendungen im Zivil- und Steuerrecht, 4. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 1999, 338 Seiten, 98 DM

Völlig neu bearbeitet und wesentlich erweitert stellt sich dieses für die notarielle Praxis unentbehrliche Werk dar. Für die Praxis erfreulich ist, daß in einem abschließenden Kapitel gesamte Verträge ausformuliert sind, durch die die verschiedenen Vertragstypen dargestellt werden. Neben den zivilrechtlichen Fragen der verschiedenen Überlassungsgestaltungen werden auch sozialrechtliche und die steuerrechtlichen Zusammenhänge erläutert. Musterformulierungen bei den einzelnen Klauseln machen das Buch zu einem äußerst wertvollen Helfer in der täglichen Praxis.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

P. Göz/J. Gehlich, Die Haftung von Gesellschafter und Geschäftsführer bei Verwendung eines GmbH-Mantels, ZIP 1999, 1653

K.-G. Loritz, Die Immobilien-AG als alternative Anlageform, NZG 1999, 853

N. Mayer, Hausbau durch nichteheliche Lebenspartner auf dem Grundstück eines Partners - ein Grundfall der Vertragsgestaltung, ZEV 1999, 384